

Härtel, Hans-Hagen

Article — Digitized Version

Neuaufgabe der Konzertierten Aktion?

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Härtel, Hans-Hagen (1995) : Neuaufgabe der Konzertierten Aktion?,
Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Nomos, Baden-Baden, Vol. 75, Iss. 12, pp. 634-635

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/137300>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Neuaufgabe der Konzertierten Aktion?



Hans-Hagen Härtel

Mit ihrem Vorschlag eines Beschäftigungspaktes haben die deutschen Gewerkschaften im Kampf gegen die Arbeitslosigkeit die Initiative ergriffen und – so scheint es – die Arbeitgeber sowie die Bundesregierung in Zugzwang gebracht. Richtet man allerdings den Blick auf die längerfristige Perspektive, so kann man diesen Schritt auch als Rückkehr zur Konzertierten Aktion interpretieren. Diese von dem ehemaligen Bundeswirtschaftsminister Karl Schiller initiierte Institution hat im Jahre 1977 durch den Boykott der Gewerkschaften ihr Ende gefunden. Den Anlaß für den Auszug bildete damals die Verfassungsklage der Arbeitgeber gegen die Mitbestimmungsgesetzgebung; die tiefere Ursache war aber doch die Unzufriedenheit der Gewerkschaften mit der Institution der Konzertierten Aktion. Als Streitpunkt hatte sich insbesondere die Rollenverteilung zwischen Staat und Tarifvertragsparteien erwiesen.

Ehe die Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände und die Bundesregierung Gespräche über das geforderte „Bündnis für Arbeit“ aufnehmen, sollten sie die Erfahrungen mit der zwischen 1966 und 1977 praktizierten Konzertierten Aktion bedenken. Andernfalls besteht die Gefahr, daß die Gespräche zur Alibiveranstaltung degenerieren, auf der die Teilnehmer sich gegenseitig den „Schwarzen Peter“ zuzuschieben versuchen. Dabei ist zu beachten, daß sich die Konflikte, die Gegenstand des „Bündnisses für Arbeit“ sind, weitaus weniger für Verhandlungen zwischen Regierung und Verbänden eignen als die Themen der Konzertierten Aktion. Damals hatten die Gipfeltreffen die Funktion, die vom Stabilitätsgesetz geforderte Verhaltensabstimmung zwischen den wirtschaftspolitischen Instanzen und den Tarifvertragsparteien zu erleichtern. Letztlich war es das Ziel der Konzertierten Aktion, die Tarifvertragsparteien zu einer Einkommenspolitik zu bewegen, die den Konflikt mit einer stabilitätsorientierten Geldpolitik vermied.

Bei den von den Gewerkschaften angeregten Gesprächen geht es jedoch nicht um den Konflikt zwischen Einkommenspolitik und Geldpolitik, sondern um den zwischen Einkommenspolitik und Beschäftigungspolitik. In diesem Konflikt sind Arbeitgeber und Gewerkschaften nicht Bündnispartner, sondern Vertragsparteien, die im Rahmen der Tarifautonomie einen Interessenausgleich finden müssen. Dabei haben primär die Gewerkschaften dafür zu sorgen, daß die Tarifverträge nicht nur dem Wunsch der gesicherten Arbeitnehmer nach mehr Lohn und Freizeit Rechnung tragen, sondern auch dem Interesse der Arbeitnehmer auf gefährdeten Arbeitsplätzen auf sichere Beschäftigung und der außenstehenden Arbeitssuchenden auf einen Arbeitsplatz. An den Arbeitgebern liegt es, nur solchen Verträgen zuzustimmen, die die Wettbewerbsfähigkeit ihrer Unternehmen sichern.

Wenn sich die IG Metall nun zu einem Verzicht auf Realloohnerhöhungen im Jahre 1997 und zur befristeten Einstellung von Langzeitarbeitslosen unter Tarif mit der Bedingung bereit erklärt, daß sich die Arbeitgeber zuvor verpflichten, binnen drei Jahren 300 000 Arbeitsplätze zu schaffen und 30 000 Langzeitarbeitslose einzustellen sowie die Anzahl der Ausbildungsplätze zu erhöhen, dann handelt es sich um ein Verhandlungsangebot, mit dem sie die Bereitschaft der Arbeitgeber zu Beschäftigungsgarantien und Einstellungszusagen auslotet. Auch Unternehmen denken über die Möglichkeiten nach, ihre Absatzrisiken dadurch

zu begrenzen, daß sie mit ihren Kunden Abnahmeverpflichtungen aushandeln. Sie wissen allerdings, daß die Überwälzung von Risiken ihren Preis hat.

Die Gewerkschaften müssen sich auch im klaren darüber sein, daß Beschäftigungsgarantien und Einstellungszusagen nicht auf Branchenebene, sondern nur auf der betrieblichen Ebene ausgehandelt werden können. Das Angebot der IG Metall macht deshalb nur Sinn, wenn die Gewerkschaften den Arbeitgebern den Ersatz von Flächentarifverträgen durch Rahmentarifverträge vorschlagen wollen, die den Unternehmen und Betriebsräten Spielraum für beschäftigungssichernde Vereinbarungen einräumen. Die Initiative der Gewerkschaften zielt also im Verhältnis zum Tarifvertragspartner auf neue Formen der Tarifpolitik. Sie ist diktiert von der Sorge, daß sich die Entwicklung auf den Arbeitsmärkten insbesondere als Folge der Internationalisierung und des technischen Fortschritts zunehmend der Kontrolle der traditionellen Tarifverträge entzieht. Die Tarifvertragsparteien müssen beweisen, daß kollektive Regelungen des Arbeitsmarktes im Zeichen der Tarifautonomie gegenüber den auf Individualisierung drängenden Tendenzen noch Zukunft haben. Und angesichts der Erosion im Lager der Metallarbeitgeber ist es die IG Metall, die unter Zugzwang steht.

Das Etikett „Bündnis für Arbeit“ verdeckt allerdings, daß für beschäftigungssichernde Vereinbarungen zwei gegensätzliche Konzeptionen zur Diskussion stehen. Auf der einen Seite gibt es die defensive Konzeption, die auf kurzfristige Beschäftigungsgarantien für beschäftigte Arbeitnehmer zielt. Soweit Betriebsvereinbarungen die Erhaltung von Arbeitsplätzen durch Umverteilung von Arbeitslosigkeit durch Arbeitszeitverkürzung vorsehen, können sie – wie das Beispiel der Volkswagen AG zeigt – für die Beschäftigten ganz erhebliche Einkommenseinbußen bedeuten. Zudem ziehen sie den Betrieben einschnürende Korsetts an und wirken prohibitiv auf die Bereitschaft der Unternehmen zu Neueinstellungen.

Die defensive Beschäftigungssicherung steht im Gegensatz zu den Bestrebungen der Unternehmen, ihre Wettbewerbsfähigkeit durch unmittelbare Kostensenkungen oder durch Erweiterung von Flexibilitätsspielräumen zu sichern, die die Kosten mittelbar durch Produktivitätssteigerungen senken. Da es den Gewerkschaften nicht lediglich um Stabilisierung, sondern um Steigerung der Beschäftigung geht, kommen nur Vereinbarungen in Frage, die mit Kostensenkungen oder Produktivitätssteigerungen verbunden sind, denn auf die Neigung zu Neueinstellungen wirkt sich nur eine offensive Beschäftigungssicherung aus.

In erster Linie beschreibt die Initiative der Gewerkschaften Handlungsbedarf bei den autonomen Tarifvertragsparteien. Erst in zweiter Linie, und zwar durch den Appell an den Staat, gibt sie auch Anstöße für die Neuauflage der Konzertierten Aktion. Angesichts der Interdependenzen zwischen Tarifvertragsrecht und staatlichem Arbeits- und Sozialrecht ist eine Abstimmung zwischen Einkommenspolitik und Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik sinnvoll. Allerdings machen es sich die Gewerkschaften zu einfach, wenn sie für eine beschäftigungsorientierte Tarifpolitik, die in ihrem eigenen Interesse stehen müßte, Vorleistungen vom Staat fordern, zum Beispiel den Verzicht auf die Kürzung von Ansprüchen auf Sozialleistungen.

Es mag ein zufälliger oder gezielter Beitrag zum „Bündnis für Arbeit“ sein, daß der Bundesarbeitsminister nach der gewerkschaftlichen Initiative den Ersatz des Vorruhestands durch staatlich subventionierte Teilzeitarbeit für ältere Arbeitnehmer vorschlug. Er hat auf diese Weise den Tarifvertragsparteien deutlich gemacht, in welchem Ausmaß die Betriebe, und zwar Arbeitgeber und Betriebsräte, bei ihren Vereinbarungen zur Beschäftigungssicherung das Angebot staatlicher Sozialleistungen einkalkulieren. Gewerkschaften und Arbeitgeber haben häufig an einem Strang gezogen, wenn es galt, die sozialen Sicherungssysteme zur Beschäftigungssicherung zweckzuentfremden und damit die Sozialabgaben in die Höhe zu treiben. Man muß es deshalb schon als Chuzpe bezeichnen, wenn nun, um die Sozialbeiträge zu senken, die Ausgaben zur Beschäftigungssicherung als versicherungsfremde Leistungen dem Steuerzahler aufgebürdet werden sollen. Die Abwehr solcher Forderungen schließt allerdings nicht die Suche nach Wegen aus, auf denen der Staat die Rahmenbedingungen für beschäftigungsfördernde Tarifverträge verbessert. Hierzu gehören beispielsweise staatliche Hilfen zur Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen. Zur Diskussion solcher Möglichkeiten sind Gespräche zwischen den Beteiligten, nicht aber Bündnisse oder Konzertierte Aktionen notwendig.